

Reglement

über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

vom 10. Dezember 2007¹

¹ Vom Gemeinderat Gaiserwald erlassen am 10. Dezember 2007; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Baudepartementes vom 4. März 2008; in Vollzug ab 4. März 2008

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 2 lit. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen² und Art. 5 ff. des Gemeindegesetzes³ und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz⁴ sowie Art. 13 ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung⁵

als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungs-wärmeleistung bis 70 kW;
- d) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Aufgaben des Bauamtes

Dem Bauamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der zum Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Verfügungen;
- b) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- c) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das Amt für Umwelt und Energie.

² sGS 672.32

³ sGS 151.2

⁴ SR 814.01

⁵ SR 814.318.142.1

Art. 4 Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen nach Art. 2 lit. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen⁶;
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zu Handen des Bauamtes und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Jährliche Berichterstattung an das Bauamt und das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 5 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Art. 6 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss⁷ abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Art. 7 Kosten

Für die Kontrolle von Feuerungsanlagen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die Gebühren gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Feuerungsanlage und bewegen sich im Rahmen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung⁸.

⁶ sGS 672.32

⁷ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

⁸ sGS 821.5, Ziffer 50.24.00.06

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen vom 20. Dezember 1993 wird aufgehoben.

Art. 10 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 11 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar 2008 bis 16. Februar 2008

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 4. März 2008

Für das Baudepartement
Amt für Umwelt und Energie

lic.iur. R. Benz
Leiter Rechtsdienst

Auszug aus den Richtlinien Gebühren für das Bauwesen vom 14. Juni 2010:

Art. 5 Luftreinhaltung

29.	Verfügungen	Fr. 40.-- bis Fr. 3'300.--
30.	Kontrolle Holzfeuerungen bis 70 kW Erst- oder Abnahmekontrolle, pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb	38 TP
	Periodische Kontrolle ohne Beanstandung	25 TP
	Periodische Kontrolle mit Beanstandung	42 TP
	Rechnungstellung	8 TP
	Asche-Schnelltest	effektive Barauslagen

Der Wert eines Taxpunktes je Minute (TP) richtet sich nach Ziffer 14 des Anhanges der Verordnung über die Entschädigung der Kaminfeger (sGS 871.12).

31.	Kontrolle Öl- und Gasfeuerungen Einstufige Anlage, 1x2 Messungen, periodische Kontrolle, inkl. allfälliger erster Nachkontrolle	Fr. 75.--
	Zweistufige Anlage, 2x2 Messungen, periodische Kontrolle, inkl. allfälliger erster Nachkontrolle	Fr. 92.50

Die Mehrwertsteuer ist in den obigen Gebühren (Ziffer 30 und 31) nicht enthalten.